Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Staatsanwalt die Anklage zurücknehmen (§ 189 Abs. 2 Ziff. 4). Ausschließlich der Generalstaatsanwalt der DDR ist befugt, die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2).

Die Rücknahme der Anklage wird z. B. erforderlich sein, wenn sich in dem Zeitraum nach Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nachträglich herausstellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen oder daß die erhobene Beschuldigung nach den Ergebnissen einer — gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 im Eröffnungsverfahren gerichtlich angeordneten — Nachermittlung nicht mehr begründet ist.

Im gerichtlichen Verfahren nimmt der Staatsanwalt nur durch die Stellung von Anträgen an das Gericht auf das weitere Verfahren Einfluß.

Der Umfang der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren

Alle Beratungen und Entscheidungen des Eröffnungsverfahren Gerichts im in geschlossener Sitzung. An ihr nehmen nur die zur Entscheidung berufenen Richdes zuständigen Kollegialgerichts teil ter kreisgerichtlichen Eröffnungsverfahren (im selbständigen Einziehungen entscheidet der zuständige Richter allein). Das Gericht nimmt keine Ermittlungshandlungen sondern prüft die vom Staatsanwalt in den Akten dargelegten Ermittlungsergebnisse. Die im Anklagetenor bezeichneten Straftaten begrenzen in tatsächlicher Hinsicht den Prüfungsbereich des Gerichts. Andere als die Lebensvorgänge, die der Anklagetenor in persönlicher und sachlicher Hinsicht anführt darf das Gericht nicht zum Prozeßgegenstand erheben. Auf der Grundlage Ermittlungsergebnisses des vorliegenden und in der nachstehenden Reihenfolge prüft das Gericht (§ 187 Abs. 2), ob

— es für die Strafsache zuständig ist

 hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht

 Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht rechtfertigen.
Ein unzuständiges Gericht ist nicht befugt, über die Sache zu verhandeln oder in ihr zu entscheiden. Bevor daher das Gericht die inhaltliche Berechtigung der Anklage prüft, hat es zu klären, ob es für die Verhandlung und Entscheidung der Sache sachlich und örtlich zuständig ist. Stellt es eine sachliche oder örtliche Unzuständigkeit fest, so muß es jede weitere Bearbeitung der Sache unterlassen. Es hat die Sache durch Beschluß an den Staatsanwalt zurückzugeben. Sie ist dann nicht mehr bei Gericht anhängig.

Kernstück des Eröffnungsverfahreris bildet die nach § 187 Abs. 2 Ziff. 2 vorzunehmende eigenverantwortliche des Gerichts, ob das Ermittlungsverfahren den hinreichenden Tatverdacht für die im Anklagetenör erhobene Beschuldigung gibt. Nach dem Gesetz (§ 187 Abs. 3) liegt hinreichender Tatverdacht vor, wenn die Ergebnisse der vollständig geführten Ermittlungen den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat (§ 101, § 102 Abs. 3 und bei Strafsachen gegen Jugendliche auch § 69). Im Hinblick auf die Entscheidung darüber, ob die für eine Hauptverhandlung gebotene Sachreife des Verfahrens gegeben ist, heißt anderen Worten: Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn das Gericht im Eröffnungsverfahren die im Ermittlungsverfahren gesammelten Beweismittel ausreichend und geeignet ansieht, um unter der Voraussetzung ihrer Bestätigung in der Hauptverhandlung und gerichtlichen ihnen fußend, in der Lage zu sein,

den Sachverhalt in. erforderlichem Umfang festzustellen,

 die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu erkennen,

 die angemessenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu finden und die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung durch die Werktätigen zu verstärken.

Demnach muß sich die Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, auf folgende Fragen erstrecken:

- a) Erfüllt die Handlung, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, alle objektiven und subjektiven Merkmale eines Strafgesetzes?
- b) Kommt, der Beschuldigte als Täter dieser Handlung in Betracht?